

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az.: B 4 RA 186/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
vertreten durch das Direktorium,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. April 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 17. Juni 2005 wird als un-
zulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger begehrt die in der Hauptsache die Verpflichtung der Beklagten zur Vormerkung von in Polen erfüllten Tatbeständen gleichgestellter rentenrechtlicher Zeiten.
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen. In der Beschwerdebegründung ist entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG kein Revisionszulassungsgrund iS von § 160 Abs 2 SGG dargelegt bzw bezeichnet worden. Der Senat sieht gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG von einer Begründung ab, weil diese nicht geeignet wäre, (abstrakt) zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen. Er beschränkt sich auf folgenden Hinweis:
- 3 Der Kläger legt in seiner mit "Revisionsbegründung" überschriebenen Begründungsschrift nicht dar, welchen Revisionszulassungsgrund iS von § 160 Abs 2 SGG er geltend machen will. Er beschränkt sich im Übrigen auf eine Darlegung seiner Ansicht, dass das LSG die Frage, ob jemand nicht nur vorübergehend im Bundesgebiet verweile, entgegen der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts nicht unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalles beantwortet habe. Damit rügt er eine falsche Rechtsanwendung des Landessozialgerichts (LSG). Insbesondere ist damit eine Divergenzrüge nicht dargelegt. Die vom Kläger behauptete inhaltliche Unrichtigkeit des Urteils des LSG ist kein Revisionszulassungsgrund.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

